

Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung).

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m § 3a Satz 1 Nr. 2, 3, 4, 5 Halbsatz 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist, sowie Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt die

Stadt Hof folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Hof vom 22.10.2021 zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest wird aufgehoben, weil sich die Ausbreitung des ASP Geschehens in Sachsen zunächst abschwächt. Aufgrund der sich verringerten Bedrohungslage eines ASP-Eintrags aus Richtung Sachsen ist eine erweiterte Untersuchungspflicht nicht mehr erforderlich.

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hof, 25.11.2024
Stadt Hof

gez. Baumann
Rechtsdirektor